

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

14. Jahrgang	Schorfheide, 28. Juli 2017	Nummer 06 / 2017
--------------	----------------------------	------------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Amtliche Bekanntmachung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.....	1
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017.....	1
Bekanntmachungsanordnung.....	3
Bekanntmachungsanordnung.....	3
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 502 „Altenhof Süd-West 2016“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	3
8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 und Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	6
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	7
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“.....	10
Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Schorfheide in der Gemarkung Finowfurt.....	13
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	17
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung des Hauptausschusses vom 21.06.2017.....	17
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 20. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 12.07.2017.....	17

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schorfheide vom 14.03.2007 darf das gesamte Fachmarktzentrum

für den Verkauf geöffnet sein.

Schorfheide, 20.06.2017

**im OT Finowfurt, An der B 167
am Sonntag, den 30.07.2017,
anlässlich des Sommerferienstartes
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**


Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Schorfheide – die Wahlbezirke der Gemeinde Schorfheide wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Meldebehörde, Zimmer 1.5 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder

Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017, spätestens am 08.09.2017 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Meldebehörde, Zimmer 1.5 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 57 Uckermark – Barnim I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schorfheide, 11.07.2017


Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2015 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2015 liegt in der Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1, Kämmeri, Zimmer 0.10 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Beschluss der Gemeindevertretung Nr. KA/0250/17 vom 12.07.2017 über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2015 und

die Entlastung des Bürgermeisters wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide, 14. Jahrgang, Nr. 06/2017 vom 28.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Schorfheide, 14.07.2017


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Jeder kann Einsicht in den Gesamtabschluss der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2014 nehmen.

Der Gesamtabschluss 2014 liegt in der Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1, Kämmeri, Zimmer 0.10 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Beschluss der Gemeindevertretung Nr. KA/0245/17 vom 12.07.2017 über die geprüfte Gesamtbilanz der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2014 und

die Entlastung des Bürgermeisters wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide, 14. Jahrgang, Nr. 06/2017 vom 28.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Schorfheide, 14.07.2017


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 502 „Altenhof Süd-West 2016“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in der Sitzung am 29. Juni 2016 den Aufstellungsbeschluss für den BBP Nr. 502 „Altenhof Süd-West 2016“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB erfolgte in Form einer Bürgerversammlung am 19. Juli 2016.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18. Mai 2017 beteiligt.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der Hinweise und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde der Entwurf für den BBP Nr. 502 „Altenhof-Südwest 2016“ erarbeitet.

Die Entwürfe des BBP und der Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die folgenden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 26.06.2017
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 20.06.2017
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim (UNB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.06.2017
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des

Landkreises Barnim (UNB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.06.2017

liegen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) **vom 7. August 2017 bis einschließlich 8. September 2017**

zu jedermanns Einsicht und Information während der folgenden Zeiten

montags, mittwochs und donnerstags
von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr,
dienstags von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
sowie *freitags* von 09:00–12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel.: 03335 453417).

Die Bekanntmachung und die Offenlageunterlagen können während der Zeit der Auslage zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen/Öffentliche Beteiligung angesehen werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann

Stellungnahmen bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den BBP unberücksichtigt bleiben können.

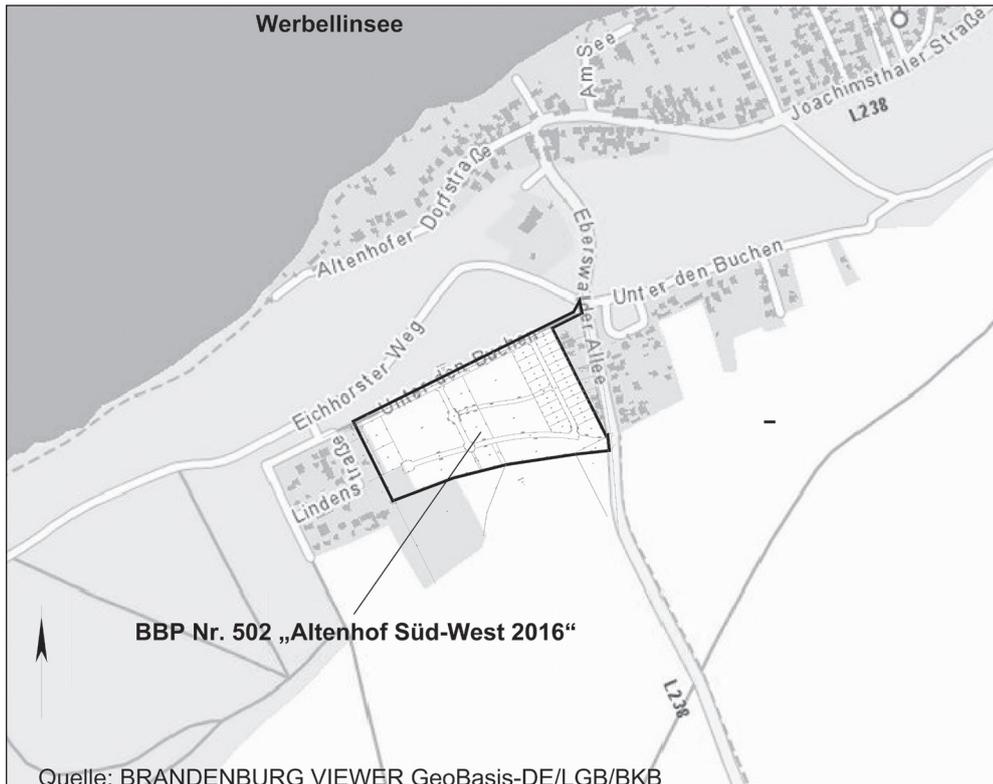
Folgende Arten umweltrelevanter Informationen zu den in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern mit nachfolgend genannten wesentlichen Auswirkungen sind verfügbar:

- Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) erhebt den Einwand, dass die Planung dem Bauverbot gemäß § 6 der Verordnung über das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin widerspricht. Davon ausgehend, dass für den bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan die Zustimmung des Ministeriums für Umwelt vorliegt, sind die ggf. neu hinzukommenden Bauflächen oder Verkehrsflächen auf die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin durch die Untere Naturschutzbehörde/das MLUL zu prüfen.
- Im Weiteren ergehen Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, zur Bestandserfassung, die zu aktualisieren ist, zu den Ausgleichsmaßnahmen, die konkret festzulegen sind und Hinweise zu den getroffenen textlichen Festsetzungen der Pflanzflächen und zum Erhalt und der Pflege von Gehölzen.
- Die Untere Wasserbehörde (uWB) stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu. Folgende Hinweise werden dennoch erteilt: Für die Niederschlagsentwässerung der Straßen über Mulden/Rigolen ist bei der uWB eine Genehmigung einzuholen; Die hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet verlangen, dass zwischen Versickerungsebene und dem Schicht- oder Grundwasserhorizont ein ausreichender Mindestabstand gewährleistet wird.
- Das Landesamt für Umwelt, Belang Immissionsschutz hat zum Bebauungsplanes keine Einwände. Hinsichtlich des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes wird angeregt eine Aussage zum Störgrad der angrenzenden, insbesondere baulichen Nutzungen aufzunehmen und Aussagen zu treffen, inwieweit sich daraus Nutzungskonflikte ergeben können.
- Der Landesbetrieb Forst weist daraufhin, dass ca. 130 m² Waldflächen vom Planvorhaben betroffen sind. Der Verlust an Waldfläche ist auszugleichen.

Im Weiteren enthält der Umweltbericht folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
 - Informationen zur Belastungen durch Verkehrslärm auf die Wohnnutzungen verursacht durch die Landesstraße L238; Die Orientierungswerte können im Wesentlichen eingehalten werden, so dass mit negativen Auswirkungen durch Verkehrslärm auf die entstehende Wohnbebauung nicht zu rechnen ist.

- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planumsetzung auf den Lebensraum der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, Amphibien, Reptilien und Insekten. Darüber hinaus werden Aussagen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange getroffen. Auf Grund der intensiven Pferdebeweidung stellt sich das Plangebiet als Lebensraum für die bewerteten Tierarten als weniger bedeutsam dar. Beweidete Flächen werden instinktiv gemieden. Erheblich negative Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Pflanzen:
 - Informationen zu den Einflüssen auf die Pflanzen und sonstiger Vegetation im Plangebiet; Es sind keine geschützten Biotope oder geschützte Pflanzen betroffen.
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
 - Informationen über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der geplanten Bebauung; Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere auf der südlichen Plangebietsseite, die an die offene Feldflur grenzt zu verzeichnen. Durch Anpflanzungen entlang der südlichen Plangebietsgrenze sind wesentliche Auswirkungen vermeidbar.
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden und das Wasser:
 - Informationen zu den Einflüssen auf den Boden und das Wasser. Das Naturpotential Boden wird in der Weise beeinträchtigt, dass durch die mögliche Versiegelung von rund 2,8 ha Freifläche, durch den Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden, die Filtereigenschaften des Bodens unterbunden, Bodenlebewesen vernichtet werden, diese Fläche als Standort für Vegetation und Tierwelt entzogen wird. Sämtliche positive Funktionen für den Naturhaushalt (Schutz von Boden, Klima und Wasser) gehen verloren. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist erheblich und nur teilweise vermeidbar. Es sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser auf den versiegelten öffentlichen Verkehrsflächen wird seitlich versickert und verbleibt im Plangebiet. Das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken ist auf dem Grundstück breitflächig zu versickern, wird dem Grundwasser zugeführt und verbleibt somit ebenfalls im Plangebiet. Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist nicht zu erwarten.
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft:
 - Durch die Überbauung vegetationsbedeckter Flächen wird die Kaltluftentstehung be- bzw. verhindert. Des Weiteren wird der Strahlungshaushalt davon beeinflusst, dass voll- und teilversiegelte Flächen wie Gebäude bzw. Straßen und Stellplätze



Der Übersichtsplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

eine höhere Wärmespeicherkapazität besitzen und deshalb verstärkt Wärme speichern. Dem wird durch eine Begrünung der Baugrundstücke mit Gehölzen entgegengewirkt. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können durch entsprechende Maßnahmen gemindert werden.

- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:
 - Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin. Nördlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet 347 „Werbellinkanal“. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind nicht zu erwarten.
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter:

Eine Funktion des Plangebiets für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter ist gegenwärtig nicht erkennbar. Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich eines bekannten Bodendenkmals.

Schorfheide, 19. Juli 2017

Uwe Schoknecht
 Uwe Schoknecht
 Bürgermeister



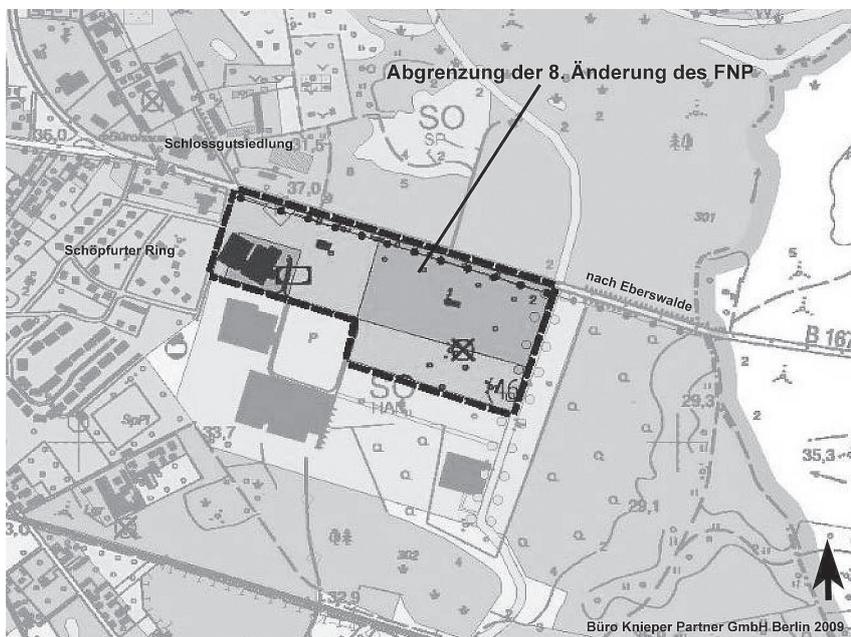
8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 und Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 12. Juli 2017 wurde auf der Grundlage des Beschlusses Nr. BA/0239/17 vom 12. Juli 2017 unter Nr. BA/0240/17 beschlossen, den seit 27.02.2009 wirksamen, zuletzt mit Wirkung vom 16. Dezember 2016 geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide (FNP) im Bereich des Fachmarktcenters im Parallelverfahren zu ändern.

Es ist vorgesehen, die in diesem Bereich dargestellte Grünfläche und Teile des Sondergebietes (Handel) als gewerbliche Baufläche darzustellen.

Einsichtnahme vereinbart werden (Tel.: 03335 4534-17). Jedermann, auch alle Kinder und Jugendlichen, sind eingeladen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planänderung zu informieren, sich zu äußern und an der Erörterung zu beteiligen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide vorgebracht werden.



Der Übersichtsplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt parallel mit der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 101 in Form einer Offenlage.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die zeichnerische Darstellung und die Erläuterung zum Ziel und Zweck der Änderung liegen **vom 7. August 2017 bis einschließlich 8. September 2017**

während der folgenden Zeiten

montags, mittwochs und donnerstags

von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr,

dienstags von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr

sowie freitags von 09:00–12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur

Die Bekanntmachung und die Unterlagen können während der Zeit der Auslage zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen/Öffentliche Beteiligung angesehen werden.

Schorfheide, 19. Juli 2017

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BBP)
Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in der Sitzung am 12. Juli 2017 beschlossen, den Entwurf des BBP Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ öffentlich auszulegen.

Ziele dieser Planung sind die Überarbeitung und Anpassung des Bereiches des Fachmarktzentums an die aktuellen Gegebenheiten und die Klärung der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für den Handel und für sonstiges Gewerbe.

Das Plangebiet befindet sich am Ortsausgang in Richtung Finow/Eberswalde, grenzt im Norden unmittelbar an die B 167 und im Westen an den Schöpfer Ring. Im Osten und Süden ist es von Waldflächen umschlossen.

Das Plangebiet entspricht im Wesentlichen dem Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Fachmarktzentrum“ und dem Gebiet des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. 16 „SB-Warenhaus Finowfurt“.

Zum Plangebiet gehören in der Gemarkung Finowfurt Flur 10 folgende Flurstücke: 85/1, 603, 605, 618, 818, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 832, 833, 852 teilweise (alt 690, 694, 817 und 819) sowie 853 (alt 821 und 823).

Die Entwürfe des BBP und der Begründung mit Umweltbericht und integriertem Artenschutzfachbeitrag sowie die unten aufgeführten verfügbaren Umweltinformationen und Gutachten liegen

vom 7. August 2017 bis einschließlich 8. September 2017

zu jedermanns Einsicht und Information während der folgenden Zeiten

montags, mittwochs und donnerstags

von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr,

dienstags von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr

sowie freitags von 09:00–12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel.: 03335 453417).

Die Offenlageunterlagen können während der Zeit der Auslage zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen/Öffentliche Beteiligung angesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den VBP unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen zu den in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern mit

nachfolgend genannten wesentlichen Auswirkungen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit dazugehörigen Karten Bestandsplan, Konfliktdarstellung und Maßnahmenplanung Stand Juni 2017.

Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten und Zielen des Bebauungsplans, der Einordnung des Plangebiets und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich. Bestandteile des Umweltberichts sind eine Artenschutzprüfung und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

- Landkreis Barnim, Bodenschutzamt, Auskunft aus dem Altlastenkataster vom 11.05.2011
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 04. Juli 2013
- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 03. Juli 2013
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15. Juli 2013:
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Barnim im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15. Juli 2013

Vorliegende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB genannten Schutzgütern:

1. der Umweltbericht mit Informationen zu:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Artenschutzprüfung: Beschreibung der Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten: Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter, Blindschleiche), Vögel (27 Brutreviere, Kompensationsmaßnahmen erforderlich für Heidelerche und Goldammer), Kerbtiere (Waldameise) und Pflanzen trocken-warmer Standorte (Sand-Strohblume).

Vorschläge für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf Gehölzelemente im Plangebiet (Verlust von Laubgebüsch, Feldgehölzen und einzelner Bäume), Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Keine Auswirkungen auf Schutzgebiete erkennbar, keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden

Schutzgut Boden

Beschreibung der Bodenstruktur und der Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt.

2. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung zu umweltrelevanten Themen:

Schutzgut	Urheber	Thematischer Bezug
Mensch	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Hinweis auf das Trennungsgebot des § 50 des Bundesimmissionschutzgesetzes, wonach bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden Forderung, den Umweltbericht um Aussagen um die folgenden Punkte zu ergänzen: Aussagen zur Vorbelastung des Plangebietes bzw. der Umgebung durch die bereits vorhandenen Nutzungen, Aussagen dazu mit welchem Schutzanspruch die angrenzenden Nutzungen zu berücksichtigen sind, - prognostische Abschätzung der bei Realisierung der Planung zusätzlich zu erwartenden Belastungen
Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild	Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde Landesbetrieb Forst	Hinweis auf im Osten des Plangebiets vorhandene Flächen, die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind Hinweis auf die von der Planung betroffenen Belange des Artenschutzes, Forderung nach Erstellung eines Artenschutzgutachtens mit folgenden Inhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Auswirkungen auf die besonderes und streng geschützten Arten hinsichtlich der Einflüsse auf deren lokale Population (Heidelerche, weitere Vogelarten, Sand-Strohblume, Zauneidechse, Blindschleiche), • Berücksichtigung geplanter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen/ Kompensationsmaßnahmen, genaue Beschreibung, wie das direkte Töten der Individuen vermieden oder auf ein äußerst geringes und unvermeidbares Maß reduziert werden kann. • Hinweis auf mögliche Zielkonflikte bei naturschutzrechtlichen Maßnahmen: Fläche östlich der Planstraße A (Sonnenallee) ist so zu gestalten und zu pflegen, dass Zauneidechsen nicht zu Schaden kommen Forderung nach konkreter Darstellung der Pflanzplätze für Ersatzmaßnahmen Ergänzung von Aussagen zur Betroffenheit gehölzbrütender Vogelarten, wenn die Gehölzverluste feststehen Hinweis auf mögliche Vorkommen des Wachtelkönigs
Boden	Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde	Hinweis darauf, dass das Plangebiet die Fläche der ehem. „Hühnerkim“ Finowfurt umfasst (Frischeierproduktion), wo aufgrund der historischen Nutzung von Vorbelastungen auszugehen ist. Führung der Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim
Wasser	Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde	Hinweis darauf, dass sich Teile des Plangebiets im festgesetzten Wasserschutzgebiet Eberswalde (Finow) befinden. Forderung, die Grenze des Wasserschutzgebiets zeichnerisch darzustellen. Hinweis auf Verbote und Nutzungseinschränkungen. Hinweis darauf, dass für die Niederschlagsentwässerung des Plangebiets eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, die gegenwärtig überarbeitet wird. Hinweis darauf, dass das nördliche Baufeld des SO „Handel 4“ mit den derzeitig bestehenden Anlagen der Niederschlagsentwässerung kollidiert.

3. Folgende Gutachten zu den Auswirkungen der geplanten Standortergänzung

Potenzialanalyse & Verträglichkeitsgutachten

Geprüft wurde die Verträglichkeit des Planvorhabens, vor allem der relevanten Warengruppen, im Hinblick insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte der Stadt Eberswalde, der Gemeinde Schorfheide und der Nachbargemeinden und -städte (insbes. Gemeinde Wandlitz und Amt Joachimsthal). Es wurde der ungünstigste Fall zugrunde gelegt.

Es wurden Bestand und Potenziale der relevanten Warengruppen erfasst, die Verträglichkeit und Wechselwirkungen der Warengruppen geprüft, die raumordnerische Verträglichkeit bewertet, die Ergebnisse zusammengefasst und Empfehlungen für das weitere Planvorhaben ausgesprochen.

Im Ergebnis verbleiben Umverteilungen durch fast alle geplanten Warengruppen hindurch deutlich unterhalb kritischer Werte, folglich bleiben auch umfassendere Folgen, wie beachtliche Funktionsbeeinträchtigungen oder -verluste aus.

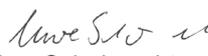
Das Planvorhaben entspricht sowohl dem Beeinträchtigungsverbot als auch dem Kongruenzgebot. Im Ergebnis steht das Planvorhaben im Einklang mit den Zielen des LEP B-B.

Das Planvorhaben wurde hinsichtlich aller geprüften Verkaufsflächenobergrenzen als verträglich eingestuft. Es werden Verkaufsflächenobergrenzen empfohlen.

Ergebnisprotokoll vom 2. Dezember 2015

Enthält den Konsensvorschlag der von der Stadt Eberswalde und der Gemeinde Schorfheide beauftragten Gutachterbüros

Schorfheide, 19. Juli 2017


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie kei-

ne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie

- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeinde Schorfheide Ortsteil Finowfurt Erzbergerplatz 1 Ordnungs-, Schul- und Sozialamt Raum 1.5 (Meldebehörde) 16244 Schorfheide	Montag 9:00 – 12:00 Uhr
		Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
		Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr
		Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
		Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
		Eintragung bis Mittwoch, 28. Februar 2018, 16:00 Uhr
2	Gemeinde Schorfheide Ortsteil Finowfurt Erzbergerplatz 1 Empfangsbereich 16244 Schorfheide	Montag 9:00 – 12:00 Uhr
		Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
		Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr
		Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
		Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
		Eintragung bis Mittwoch, 28. Februar 2018, 12:00 Uhr
3	Gemeinde Schorfheide Ortsteil Groß Schönebeck Rosenbecker Straße 1a Bürgerbüro 16244 Schorfheide	Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr Bitte beachten, die Eintragung ist nur bis Dienstag, 27. Februar 2018, möglich!

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die ein-

tragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs.5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.

II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöviziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg
an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf
OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Schorfheide, 21.07.2017

Die Abstimmungsbehörde


Uwe Schoknecht
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser
innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Schorfheide
in der Gemarkung Finowfurt**

Der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde (uWB) ordnet gemäß § 13 Abs. 1 OBG Folgendes an:

I. Entscheidung

1. In dem auf der Karte (Anlage) gekennzeichneten Gebiet in der Gemarkung Fi-nowfurt, Flur 10, Flurstücke: 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100,101, 102, 103, 104, 106, 107, 108/185, 186/2, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 228, 288, 318/1, 318/2, 319/1, 319/4, 320/1, 320/3, 321, 323, 324, 325, 336/2, 337/2, 338, 547, 548, 549, 550, 581, 582, 583, 585, 587, 588, 621, 673, 699, 700, 712, 714, 738, 739, 740, 742, 744, 778, 779, 780, 781, 808, 849, 882, 910 und 911 sind mit sofortiger Wirkung untersagt:
 - a) jegliche Grundwasserbenutzungen, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, und
 - b) das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
3. Die sofortige Vollziehung des Punktes 1. dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
5. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die am 10. 09. 2010 erlassene Anordnung (Aktenzeichen: 70 7402/Reg.-Nr. 09-08/3107 10 087 3) zur Untersagung der Grundwasserförderung sowie Grundwassernutzung außer Kraft.
6. Das Verbot des Gemeingebrauchs des Gewässers „Teich an der Spechthausener Straße“ in Finowfurt (Gemeinde Schorfheide); veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim, Amtsblatt-Nr.: 7/2016, vom 04.05.2016 bleibt neben dieser Allgemeinverfügung bestehen.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Von 1924 – 1961 wurde das Grundstück der ehem. Holzindustrie Schorfheide GmbH, Betriebsteil II,

Spechthausener Straße in Finowfurt als Imprägnierwerk genutzt. Von 1961 bis 1971 wurden Kleinspanplatten hergestellt. Seit 1971 bis zu seiner Stilllegung im Jahre 1991 wurde das Gelände als Werkstatt und Lager genutzt. Die damals zur Holzbehandlung verwendeten Betriebsmittel (u.a. Teeröle) gelangten durch unsachgemäßen Umgang (z.B. Handhabungsverluste und Leckagen) in den Untergrund.

Erste Untersuchungen zeigten umfangreiche Kontaminationen durch produktionsspezifische Schadstoffe im Boden und im Grundwasser, die auf die jahrzehntelange Produktion auf dem Gelände des ehem. Imprägnierwerkes und dessen Umfeld zurückzuführen sind. Bei diesen Schadstoffen handelt es sich insbesondere um PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe), BTEX (Aromatische Kohlenwasserstoffe), Phenole, NSO-HET (NSO-Heterozyklen- zyklische organische Verbindungen mit Atomen aus Kohlenstoff + Stickstoff, Schwefel oder Sauerstoff) und Schwermetalle.

Aufgrund der nachgewiesenen umweltgefährdenden Stoffe war von einer unmittelbaren Gefährdung für die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Grundwasser auszugehen. Ableitend daraus wurde am 10.09.2010 die erste Anordnung zur Untersagung der Grundwasserförderung sowie Grundwassernutzung für die Grundstücke im belasteten Grundwasserbereich (unmittelbares Umfeld des ehem. Imprägnierwerkes) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim erlassen.

Im Rahmen umfangreicher weiterführender Untersuchungsmaßnahmen wurden ab 2010 die Auswirkungen des Schadstoffeintrags in das Grundwasser untersucht. Zur Überwachung des Grundwassers wurde seitdem das Messstellennetz schrittweise durch zusätzliche Grundwassermessstellen als Ober- und Unterflurpegel ausgebaut und untersucht.

Mit den weiterführenden Untersuchungsmaßnahmen und dem Ausbau des Messstellennetzes wuchs der Erkenntnisstand. Es wurde ein kontinuierliches Grundwassermonitoring eingerichtet und durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im Jahr 2016 in diesem Zusammen-hang auch im Teich an der Spechthausener Straße in Finowfurt Kontaminationen nachgewiesen. Schlussfolgernd erlies die untere Wasserbehörde das Verbot des Gemeingebrauchs dieses Gewässers (Nutzungsuntersagung). Diese Nutzungsuntersagung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Barnim, Amtsblatt-Nr.: 7/2016 vom 04.05.2016, veröffentlicht.

Nach Fertigstellung weiterer Messstellen belegen die Grundwasseruntersuchungsergebnisse aus diesem Jahr auch im weiteren Abstrom imprägnierwerkstypische Schadstoffe im oberen und tieferen Grundwasserleiter.

Die bisherigen Untersuchungsergebnisse deuten auf eine Ausdehnung der Kontaminationsfahne hin. Die Gefährdungsabschätzung der IMAGO Umwelt-Consult OHG wird im August 2017 vorgelegt.

In Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse ist das Grundstück des ehemaligen Imprägnierwerkes, Spechthausener Straße in Finowfurt als Ursprung der Grundwasserbelastung identifiziert worden.

Die Belastungen liegen weit über den Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS-Werten) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2016), d.h. es besteht eine akute Gefahr für die menschliche Gesundheit und das Grundwasser.

Es ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen gelegentlich oder häufiger als Trinkwasser nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Die im Grundwasser festgestellten Schadstoffe sind toxisch und stehen unter dem Verdacht, krebserzeugend zu sein. Bei der Aufnahme dieser Stoffe über den Mund, die Haut oder die Lunge besteht eine akute Gefahr für die menschliche Gesundheit.

2. Beurteilung

Der Geltungsbereich der am 10.09.2010 erlassenen Allgemeinverfügung muss aufgrund neuer Erkenntnisse erweitert und neu beschrieben werden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die am 10.09.2010 erlassene Anordnung zur Untersagung der Grundwasserförderung sowie Grundwassernutzung außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange, sodass nach § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde für die getroffene Anordnung zuständig ist.

Nach § 103 Abs. 2 BbgWG ist die untere Wasserbehörde auch Sonderordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz.

Gemäß § 13 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von belastetem Grundwasser geschädigt werden kann.

Bei den vorgefundenen Schadstoffen handelt es sich um mobile, toxische und krebserregende Stoffe mit hohem Gefährdungspotential.

Die GFS nach LAWA liegt für PAK und NSO-HET bei einem Wert von 0,02 µg/l. Die GFS ist definiert als diejenige Konzentration, bei der trotz einer Erhöhung des Stoffgehaltes gegenüber dem regionalen Hintergrundwert keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können. Die Schadstoffgehalte für PAK überschreiten den GFS im Minimum um das 20-fache und für NSO-Heterocyklen im Minimum um das 25-fache.

Im Bereich der ausgewiesenen Grundwasserbelastung befinden sich Wohngrundstücke mit Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen, Grünanlagen, Freizeitanlagen, Straßen und Wege sowie Waldflächen. Es ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser aus Gartenbrunnen für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird.

Die Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz ist abgesichert, so dass keine Notwendigkeit zur Nutzung des Brunnenwassers besteht. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen auch Grundwasser aus Gartenbrunnen als Trinkwasser benutzt wird. Die Verwendung von belastetem Grundwasser zu Trinkzwecken kann zu Schäden der menschlichen Gesundheit führen.

Auch wenn keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u. a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Befüllung von Pools existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem belasteten Grundwasser ebenfalls geboten.

Die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem hier schadstoffbelasteten Grundwasser ist geboten bis die Gefahrenlage hinreichend genau bestimmt und eingegrenzt ist sowie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

Die genaue Anzahl und Lage vorhandener Grundwassernutzungen sind dem Bodenschutzamt jedoch nicht bekannt.

Der derzeitige Erkundungsstand lässt keine genaue räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung zu. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Kontamination auf den bezeichneten Bereich erstreckt.

Für eine fundierte Bewertung der Grundwasserbelastung sind daher weitergehende Untersuchungen notwendig.

Die Grundstücke dieses Untersagungsgebietes sind vollständig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Bei der Bewässerung von Gärten und Grünflächen kann auf Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zurückgegriffen werden.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit muss aus diesen Gründen der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 10.09.2010 zur Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser auf den gesamten Abstrombereich im Korridor der NSO-Heterocyklen-Fahne erweitert werden. Diese Erweiterung erfolgt durch diese Allgemeinverfügung.

Für die Eingrenzung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung wurden die bisherigen und neuen Erkenntnisse in Form von Analyseergebnissen, des Ausbreitungsverhaltens der umweltgefährdenden Stoffe unter Berücksichtigung der Grundwasserfließrichtung zum Finowkanal ausgewertet.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 OBG kann die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar.

Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die Allgemeinverfügung gegenüber den potentiellen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich zu erlassen.

Mithin ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten.

Das Grundwasser ist im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet und es besteht die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit, so dass die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich ist. Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Gewässerbenutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Gewässerbenutzung entsteht. Zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenzählern besteht.

Durch die Aussicht des Widerrufs und der damit verbundenen späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung unter die zulässigen Grenzwerte wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse besteht darin, Schaden von der Gesundheit der betroffenen

Einwohner und Besucher abzuwenden. Es überwiegt bei Weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens. Das ist damit zu begründen, dass ein Teil der verunreinigten Substanzen krebserzeugend ist oder dafür in Verdacht steht.

Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

IV. Hinweis:

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Logenstraße 6, 15230 Frankfurt/Oder, poststelle@vg-frankfurt-oder.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin oder des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Joachim Hoffmann
 Amtsleiter
 Bodenschutzamt des Landkreises Barnim

Rechtsgrundlagen:

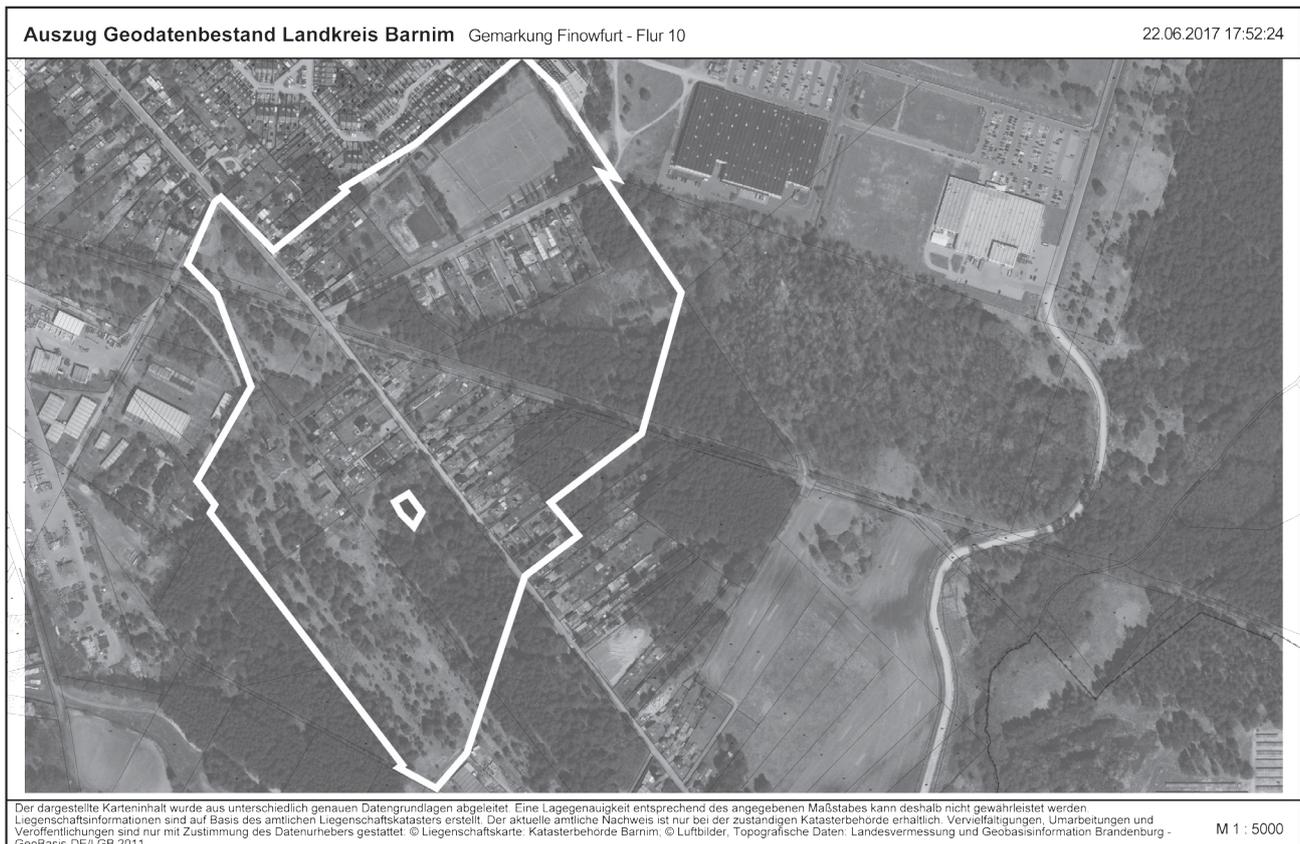
VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 210)

OBG Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

Anlage: Karte des Geltungsbereichs der Untersagung der Grundwasserbenutzung (Allgemeinverfügung)



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der 24. Sitzung des Hauptausschusses vom 21.06.2017**

Öffentlicher Teil

**Auftragsvergabe Neuausstattung
Fachunterrichtsraum Biologie in der
Oberschule Finowfurt**
Vorlage: OA/0252/17

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag für die Neuausstattung des Fachunterrichtsraumes Biologie in der Oberschule im Ortsteil Finowfurt für die Gesamtsumme in Höhe von 96.861,64 € an: Tilo Baerwolf Lehrmittelvertrieb, Prof.-Zeller-Straße 42, 15366 Neuenhagen, zu vergeben.

Der Beschluss Nr. OA/0252/17 wurde, mit 6 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, mehrheitlich gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

**Grundstücksangelegenheit
Ankauf eines Flurstücks in der Flur 7 der Gemarkung
Groß Schönebeck**
Vorlage: BA/0248/17

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Ankauf des Flurstücks 487/7 in der Flur 7 der Gemarkung Groß Schönebeck mit einer Größe von 472 m².

Der Beschluss Nr. BA/0248/17 wurde, mit 6 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der
20. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 12.07.2017**

Öffentlicher Teil

**Bebauungsplan Nr. 101 "Änderung
Fachmarktzentrum" - Abwägung der Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung und Beschluss über den
Entwurf und die Offenlage**
Vorlage: BA/0239/17

Beschluss:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind der Verfahrensakte beizufügen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ entsprechend Abwägungsergebnis in der vorliegenden Fassung (Anlage 3).

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) gebilligt.

4. Das Planverfahren wird nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S 1722) weitergeführt.
5. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
7. Parallel zum Bebauungsplanverfahren muss der Flächennutzungsplan (FNP) geändert werden.

Der Beschluss Nr. BA/0239/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009

Beschluss über die 8. Änderung

Vorlage: BA/0240/17

Beschluss:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. BA/0239/17 vom 12.07.2017 beschließt die Gemeindevertretung, den seit 27.02.2009 wirksamen, zuletzt mit Wirkung vom 16.12.2016 geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide (FNP) im Bereich des Fachmarktzentrum (Anlage 1) im Parallelverfahren zu ändern. Es ist vorgesehen, die in diesem Bereich dargestellte Grünfläche und Teile des Sondergebietes (Handel) als gewerbliche Baufläche darzustellen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt parallel mit der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 101 in Form einer Offenlage. Der Termin wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt gemacht.
3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0240/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Straßenbenennung im Ortsteil Finowfurt "Am alten Bahnhof"

Vorlage: BA/0246/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage gekennzeichnete Straße – Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Mischgebiet am Bahnhof – ab Kreuzung Mühlenweg „Am alten Bahnhof“ zu benennen.

Der Beschluss Nr. BA/0246/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Straßenbenennung im Ortsteil Finowfurt "Wiesengrund"

Vorlage: BA/0247/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage gekennzeichnete Straße – Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Am Finowkanal“ – ab Kreuzung B 167 „Wiesengrund“ zu benennen.

Der Beschluss Nr. BA/0247/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage im Ortsteil Lichterfelde - Stellungnahme der Gemeinde

Vorlage: BA/0249/17

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlage soll unter der Bedingung, dass die Erschließung rechtlich gesichert und die Übernahme der notwendigen Baulasten noch vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend geklärt sind, erteilt werden.

Der Beschluss Nr. BA/0249 wurde, mit 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen, mehrheitlich gefasst.

Anbau Sanitärtrakt Sporthalle Finowfurt

Vorlage: BA/0253/17

Beschluss:

Es wird beschlossen, die folgenden Aufträge für den Anbau Sanitärtrakt Sporthalle Finowfurt an die Firmen:

Los 01 – Bauhauptleistungen

Bauunternehmung Manfred Sedelies

Gewerbepark 18 b

16306 Meyenburg

laut Angebot vom 14.06.2017 zu einer Auftragssumme von brutto 191.022,67 €,

Los 02 – Dachdecker

Axel Lockfeldt Haustechnik GmbH

Dr.-Zinn-Weg 1

16225 Eberswalde

laut Angebot vom 30.05.2017 zu einer Auftragssumme von brutto 59.996,54 €,

Los 03 – Tischlerarbeiten

Tischlerei Nimz GmbH

Blumenberger Mühlenweg 2

16278 Angermünde

laut Angebot vom 02.06.2017 zu einer Auftragssumme von brutto 18.758,14 €,

Los 06 – Sanitär/Heizung

K. u. G. Sprenger

Heizung Sanitär Gas

Prötzeler Chaussee 14

15344 Strausberg

laut Angebot vom 01.06.2017 zu einer Auftragssumme von brutto 85.222,98 €.

Los 07 – Lüftung

AIRMAX Gebäudetechnik GmbH

Dorfstraße 22

15345 Rehfelde

laut Angebot vom 02.06.2017 zu einer Auftragssumme von brutto 22.284,95 € zu vergeben.

Der Vorlage Nr. BA/0253/17 wurde, mit 15 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen, mehrheitlich gefasst.

Abschnittsbildung Uferpromenade Altenhof 1.BA

Vorlage: BA/0254/17

Beschluss:

Es wird beschlossen, einen 1. Bauabschnitt für den touristischen Geh- und Radweg der Uferpromenade Altenhof (Anlage) von der Straße „Am See“ bis zur Fischerei Zobel zu bilden.

Der Beschluss Nr. BA/0254/17 wurde, mit 17 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, mehrheitlich gefasst.

Auftragsvergabe Uferpromenade Altenhof 1. BA

Vorlage: BA/0255/17

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Uferpromenade 1. BA an die Firma:

Straßen- und Tiefbau Aschoff
Schützenweg 3
17268 Templin

laut Angebot vom 16.06.2017 zu einer Auftragssumme von brutto **132.255,62 €** zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0255/17 wurde, mit 17 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, mehrheitlich gefasst.

Auftragsvergabe Schlosspark Lichterfelde 2.BA

Vorlage: BA/0256/17

Beschluss:

Es wird beschlossen, die folgenden Aufträge für den Schlosspark Lichterfelde an die Firmen:

**Außenanlagen – Landschaftsbau
Kommunal- & Industrieservice GmbH Eberswalde**

Walzwerksstraße 1
16227 Eberswalde

laut Angebot vom 23.06.2017 zu einer Auftragssumme von brutto **242.753,29 €**,

**Maurerarbeiten – Historische Mauern
Baugesellschaft Eydam mbH**

Lichterfelde, Steinfurter Allee 42 c
16244 Schorfheide

laut Angebot vom 26.06.2017 zu einer Auftragssumme von brutto **38.851,10 €** und

**Schlosserarbeiten – Historische Schlossgitter
Schlosserei und Metallbau Kath GmbH**

Grüne Straße 36
16303 Schwedt/Oder

laut Angebot vom 23.06.2017 zu einer Auftragssumme von brutto **31.191,76 €**

zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0256/17 wurde, mit 16 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, mehrheitlich gefasst.

Dorfgemeinschaftshaus Werbellin, Rohbau

Vorlage: BA/0257/17

Beschluss:

Es wird beschlossen, die folgenden Aufträge für das Dorfgemeinschaftshaus in Werbellin an die Firmen:

Los 1 Rohbauarbeiten

Bauunternehmung Manfred Sedelies e. Kfm.

Gewerbepark 18 b
16306 Meyenburg

laut Angebot vom 16.06.2017 zu einer Auftragssumme von brutto **254.226,79 €**,

Los 2 Zimmererarbeiten

Harald Rösch Holzbau & Bedachungs-GmbH

Dorfstraße 69 b
02959 Groß Düben

laut Angebot vom 13.06.2017 zu einer Auftragssumme von brutto **43.114,69 €**,

Los 3 Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten

Dachdeckerbetrieb Gehrke GmbH

Baustraße 27
17291 Prenzlau

laut Angebot vom 12.06.2017 zu einer Auftragssumme von brutto **48.516,11 €**

zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0257/17 wurde, mit 16 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, mehrheitlich gefasst.

Gesamtabschluss 2014

Vorlage: KA/0245/17

Beschluss:

1. Der geprüfte Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Schorfheide wird beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis zu Pkt. 1.:

Mitglieder insgesamt:	19
dav. anwesend:	18
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltung:	2
Ausschließungsgrund nach § 22 BbgKVerf:	-

Abstimmungsergebnis zu Pkt. 2.:

Mitglieder insgesamt:	19
dav. anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltung:	-
Ausschließungsgrund nach § 22 BbgKVerf:	1 (Bgm.)

Jahresabschluss 2015

Vorlage: KA/0250/17

Beschluss:

1. Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.

2. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis zu 1.:

Mitglieder insgesamt:	19
dav. anwesend:	18
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltung:	2
Ausschließungsgrund nach § 22 BbgKVerf:	-

Abstimmungsergebnis zu 2.:

Mitglieder insgesamt:	19
dav. anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltung:	-
Ausschließungsgrund nach § 22 BbgKVerf:	1 (Bgm.)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Grill & Frank, Eberswalde
Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.